

Protokolleintrag vom 27.11.2013

2013/425

Schriftliche Anfrage von Dr. Marcel Schönbächler (CVP) vom 27.11.2013:

Private Zimmervermietung über Online-Plattformen, Beurteilung bezüglich der städtischen Liegenschaften

Von Dr. Marcel Schönbächler (CVP) ist am 27. November 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Diversen Medienberichten kann entnommen werden, dass die private Zimmervermietung über Online-Plattformen wie Airbnb (<http://www.airbnb.ch/>) floriert. So werden auf solchen Plattformen einzelne Zimmer oder ganze Wohnungen Touristen und anderen Interessierten gegen Entgelt feilgeboten.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen, um deren Beantwortung der Stadtrat gebeten wird:

1. Welche Meinung vertritt die Stadt Zürich als Vermieterin von städtischen Liegenschaften hinsichtlich dieser Form von kurzzeitiger Zimmer- und Wohnungsvermietung? Welche weitere vergleichbare Anbieter dieser Art gibt es?
2. Wie beurteilt der Stadtrat aus rechtlicher Sicht diese Art von Vermietung?
3. Welche städtischen Liegenschaften sind davon betroffen? Und wenn ja: Wie wird dies im Einzelfall gehandhabt? Obliegt dem Mieter eine diesbezügliche Meldepflicht und benötigt dieser eine Zustimmung der Vermieterin? Werden die übrigen Wohnungsmieter darüber orientiert? Welche Sanktionsmassnahmen werden gegenüber den betreffenden Mieterinnen und Mietern getroffen?
4. Verfolgt die Stadt Zürich solche Vermietungsangebote aktiv, indem sie beispielsweise auf den entsprechenden Online-Plattformen Nachforschungen anstellt?
5. Wie stellt sich der Stadtrat zum Umstand, dass der Stadt Zürich dadurch beispielsweise Kurtaxen, Nebenkosten und Steuern entgehen? Mit welchen weiteren tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen ist zu rechnen, wie beispielsweise die Konkurrenz zur Hotellerie?
6. Wie hoch beziffert der Stadtrat die finanziellen Auswirkungen?
7. Welche rechtlichen und tatsächlichen Massnahmen erachtet der Stadtrat gegen diese Art der Bewirtschaftung bzw. Vermietung gegebenenfalls für notwendig?
8. Welche Sicherheitsbedenken – wie beispielsweise fehlende behördliche Registrierung, Hygiene, Brandschutz usw. – ergeben sich aus dieser Art von Vermietung?
9. Hat sich die Stadt Zürich an der gemäss Medienberichten vom Schweizer Hotel-Verband «Hotelleriesuisse» veranlassten Vernehmlassung beteiligt und wenn ja, mit welchem Standpunkt?

Mitteilung an den Stadtrat